



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Verkehr BAV

Informationsveranstaltung zum Thema ETCS im schweizerischen Normalspur- Eisenbahnnetz

2. November 2006



Traktanden Teil 5

Weiteres Vorgehen

- Rechtliche Basis
- Nächste Schritte und zeitlicher Rahmen
- Finanzierung



Rechtliche Basis

- Art.42 EBV, das BAV legt fest:
 - a. die minimalen Anforderungen für die strecken- und fahrzeugseitigen Zugsicherungs-, Zugbeeinflussungs- und Übermittlungssysteme
 - b. die streckenseitige Mindestausrüstung
 - c. die Mindestausrüstung der Fahrzeuge je Streckenkategorie
- Auf Stufe AB-EBV fehlen heute detailliertere Festlegungen
- 12.9.2006
Direktion BAV erteilt Auftrag zur Umsetzung der Migration



Nächste Schritte / zeitlicher Rahmen

- Ausarbeitung einer Richtlinie mit minimalen strecken- und fahrzeugseitigen Anforderungen an das Zugsicherungs- und Zugbeeinflussungssystem
 - 2007
- Verfügungen an die Infrastrukturunternehmen mit den streckenbezogenen Festlegungen zu den Mindestausrüstungen und dem Realisierungszeitraum
 - ➔ rechtliche Grundlage für die Publikation der Netzzugangsbedingungen
 - 2007
- Eisenbahnunternehmen und Fahrzeughalter werden vorgängig informiert
 - 2007
- Überführung der Anforderungen aus der Richtlinie in die AB-EBV



Finanzierung

- Ablösung von SIGNUM und ZUB im Rahmen der **Substanzerhaltung**
- Erforderliche Mittel sind rechtzeitig einplanen
→ Bsp. SBB Leistungsvereinbarung LV 07-10